



two S GmbH
Hamburger Straße 8a
27419 Sittensen

Tel. +49 4282 59440	Handelsregister Tostedt
Fax +49 4282 5944290	HRB 120360
Internet: www.twos.de	St.Nr.: 52/200/25143
E-Mail: info@twos.de	USt.ID: DE207614393
Geschäftsführer:	Rainer Linke

SaaS-Vertrag über die Nutzung der Software Car Ranking +

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz	3
3	Nutzungsumfang und -rechte	4
4	Support	5
5	Service Levels; Störungsbehebung	5
6	Pflichten des Kunden	5
7	Gewährleistung	6
8	Haftung.....	6
9	Rechtsmängel; Freistellung	7
10	Vergütungs- und Zahlungsbedingungen	7
11	Vertragslaufzeit und Beendigung	8
12	Datenschutz; Geheimhaltung	9
13	Schlussbestimmungen	10

Vertrag über die Nutzung der Software „Car Ranking +“

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software „Car Ranking +“ (nachfolgend „Software“) im Unternehmen des Kunden über das Internet und die damit verbundenen, nachfolgend näher definierten Leistungen durch den Provider an den Kunden sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den vom Provider angemieteten Servern der

Plusserver GmbH
Venloer Straße 47
50672 Köln.

Der Provider unterhält mit der **Plusserver GmbH** (im Folgenden auch „Drittanbieter“ genannt) entsprechende Vereinbarungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

2 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz

(1) Der Provider gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software für maximal 20 Nutzer über das Internet mittels Zugriffs durch einen Browser. Der Provider richtet die Software für den Kunden auf dem unter § 1 genannten Server ein („Implementierung“). Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung des Softwareprodukts ist nicht geschuldet; sie kann aber gegen Entgelt gesondert vereinbart werden.

(2) Der Provider übermittelt dem Kunden in elektronischer Form unverzüglich nach erfolgreicher Implementierung die für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzern erforderlichen Zugangsdaten, um über einen Internetbrowser auf die Software zugreifen zu können.

(3) Der Provider führt den Kunden in die Anwendung sowie die Funktionsweise der Software ein (Schulung). Nach der Durchführung der Schulung ist das Setup abgeschlossen. Bei den durch den Provider erbrachten Schulungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Ein Schulungserfolg ist nicht geschuldet.

(4) Der Provider gewährleistet ab der Übernahme der Software in den Produktivbetrieb („Go-live“) die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang der Software sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für dessen Nutzung ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Systembeschreibung.

(5) Weiterhin stellt der Provider dem Kunden in **Anlage 1** eine Benutzerdokumentation (Systembeschreibung) zur Verfügung.

(6) Der Provider kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Provider wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

(7) Der Provider wird regelmäßig Wartungen an der Software vornehmen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

(8) Im Rahmen der Nutzung der Software wird der Provider dem Kunden Speicherplatz in produktspezifisch angemessenem Umfang auf einem unter § 1 genannten Datenserver bereitstellen. Diesen Speicherplatz kann der Kunde nutzen, um bestimmte Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Nutzung der Software notwendig sind. Für die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes fallen keine gesonderten Kosten an.

(9) Der Provider schuldet lediglich das Bereitstellen des Speicherplatzes und das Sichern der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten. Der Provider wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten (Backups) vornehmen. Den Provider treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des Drittanbieters abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

(10) Die Daten des Kunden können entweder im Rahmen der laufenden Nutzung des Softwareprodukts oder durch eine Übernahme aus einer Datenbank des Kunden auf dem Datenserver abgelegt werden. Nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung unterstützt der Provider den Kunden gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung bei der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Kunden. Der Kunde hat dem Provider die für die Übernahme erforderlichen technischen Angaben mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen.

3 Nutzungsumfang und -rechte

(1) Der Provider ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an der bereitgestellten Software. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

(2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.

(3) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet. Der Kunde darf das Softwareprodukt insbesondere nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist zur vertragsgemäßen Nutzung oder für Zwecke einer angemessenen Backup- bzw. Notfallwiederherstellung erforderlich oder sonst nach zwingenden Gesetzesvorschriften erlaubt.

4 Support

(1) Der Provider hat für Kundenanfragen zu Funktionen der Software einen Support-Service eingerichtet. Der Kunde kann den Support-Service über die kostenlose Support-Hotline **+49 4282 5944 0** von montags bis donnerstags zwischen 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (ausgenommen bundesweite Feiertage) oder über die E-Mail-Adresse **ticket@twos.de** erreichen.

(2) Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet (Ticketsystem).

5 Service Levels; Störungsbehebung

(1) Der Provider gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99,0 % im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des unter § 1 genannten Rechenzentrums.

(2) Das Nähere wird in **Anlage 2** („Service Level Agreement“) geregelt.

6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

(3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

(4) Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

7 Gewährleistung

(1) Der Provider gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft des Softwareprodukts und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

(2) Für Mängel des gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Softwareprodukts sowie des Speicherplatzes haftet der Provider nach den Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den in nachfolgendem § 8 dieses Vertrages vereinbarten Regelungen besteht.

(3) Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Softwareprodukts,
- b) bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für das Softwareprodukt vorgesehenen und in der Systembeschreibung (näher definiert in der **Anlage 1**) angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,
- c) bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,
- d) im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung des Softwareprodukts nicht geeignet sind (vgl. **Anlage 1**, in der die Anforderungen konkretisiert werden),
- e) wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und der Provider infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder
- f) wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

(4) Soweit es sich bei den mit der Nutzung der Software zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (z.B. Support-Service und Schulung), haftet der Provider für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

8 Haftung

(1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

(2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß vorstehendem Absatz 1 haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2a) Die Vertragsparteien haben vorliegend individuell vereinbart, dass die vorstehende Haftung nach Absatz 2 auf einen Betrag in Höhe von EUR 3 Mio. begrenzt sein soll.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommenen Garantien.

(4) § 8 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

(5) Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der externen Dienste, die durch eine technische Schnittstelle in der Software integriert sind, wie z.B. den angebundenen externen Zahlungsdienstleistern, die von der Software erreichbar sind, wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

9 Rechtsmängel; Freistellung

(1) Der Provider gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Provider wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den Provider nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Absatz geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

10 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Für das Setup der Software hat der Kunde dem Provider ein einmaliges Entgelt in Höhe von auf der Webseite dargestellten Preis <https://www.car-ranking-plus.de/> zzgl. USt. zu zahlen. 50 % des Betrages sind bei Vertragsschluss und die anderen 50 % des Betrages sind nach Abschluss des Setups fällig.

(2) Für die laufende Nutzung der Software hat der Kunde monatlich ein Entgelt in Höhe von auf der Webseite dargestellten Preis <https://www.car-ranking-plus.de/> zzgl. USt. an den Provider zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Das Entgelt ist erstmals mit dem Monat, in dem das Go-live erfolgt, fällig. Der Preisstaffelung ergibt sich aus den durchschnittlichen Bestandsfahrzeuge. Die maximale Anzahl der Bestandsfahrzeuge für das jeweilige Paket darf nicht überschritten werden.

(3) Bei Überschreitung der max. durchschnittlichen Bestandsfahrzeuge (siehe 10-2), wird der Kunde auf das nächst höhere Paket aufgestockt bzw. ab einem durchschnittlichen Fahrzeugbestand größer 1000 berechnen wir bei Überschreitung der unter 10-2 vereinbarten maximalen Anzahl der durchschnittlichen Bestandsfahrzeuge, EUR 1,- pro zusätzlichem Bestandsfahrzeug.

(4) Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(5) Der Provider ist berechtigt, die gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 monatlich zu zahlende Vergütung bei anfallenden Mehrkosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, zu erhöhen. Bei sinkenden Kosten ist eine Verringerung der Vergütung ebenso nach billigem Ermessen vorzunehmen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Zeitpunkte der Vergütungsänderung sind so zu wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang vergütungswirksam werden können wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat im Falle der Erhöhung der Vergütung das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Über Änderungen der Vergütung informiert der Provider den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Hinweis auf das vorstehende Kündigungsrecht.

11 Vertragslaufzeit und Beendigung

(1) Der Vertrag tritt mit der letzten Unterschrift der Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Beide Parteien verzichten wechselseitig zwei Jahre ab Vertragsschluss auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages. Nach Ablauf des Verichtszeitraums kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt (vgl. § 8 Abs. 2 dieses Vertrages) und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Der Provider ist hiernach insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt.

(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(5) Der Provider wird den Kunden auf eigene Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

(6) Der Provider wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des Providers bestehen nicht.

12 Datenschutz; Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

(2) Sofern und soweit der Provider im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen und diesem Vertrags als Anlage beifügen. In diesem Fall wird der Provider die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach diesen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

(3) Der Provider verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben, noch auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Provider gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Provider verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf diesen SaaS Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(3) Der Kunde kann gegenüber Vergütungsansprüchen des Providers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Provider anerkannten Forderungen aufrechnen.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sittensen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlich vorgesehener ausschließlicher Gerichtsstand eröffnet ist.